

INFOBLATT

für die Neuanpflanzung einer Fläche mit Weinreben bis 1000 qm außerhalb bestehender Hessischer Anbaugebiete

Nach den Vorschriften des Art. 3 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission sowie des § 7e Abs. 2 des Weingesetzes vom 18. Januar 2011 (BGBl I S. 66) und des § 5b der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460) in der jeweils gültigen Fassung wurde bezüglich der o.a. Neuanpflanzungen folgendes geregelt:

Ab 2016 ist die Genehmigung für eine Neuanpflanzung nicht erforderlich, sofern sie 1000 qm (10 Ar) nicht übersteigt. Sie ist jedoch in jedem Fall grundsätzlich anzeigenschuldig und die Bescheinigung ist kostenpflichtig. Vor der Anpflanzung sind die Auflagen Dritter wie z. B. Natur - und Artenschutz mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die weinbaulich genutzten Flächen dürfen für alle Flächen des Nutzungsberechtigten zusammen nicht größer als 1000 qm (10 Ar) sein. Diese Anpflanzung ist für den Nutzungsberechtigten eine einmalige Anpflanzung, sie darf nicht weinbergsmäßig vorgenommen werden, das Schnittholz darf nicht zur weiteren Vermehrung verwendet werden.

Sollte eine 10 Ar-Fläche zukünftig gerodet werden, entsteht kein Anspruch auf eine Wiederbepflanzungsgenehmigung (Art. 3 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission). Damit würde bei der Ersatzbestockung mit Weinreben keine Wiederbepflanzungsgenehmigung erteilt, sondern erneut von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Der gewonnene Wein oder das Weinbauerzeugnis aus 10 Ar - Rebanlagen darf nur im Haushalt des Weinerzeugers verwendet und **nicht in den Verkehr gebracht werden** (auch nicht verschenkt oder gegen Entgelt ausschenkt). Zudem darf der Weinerzeuger weder Wein noch andere Weinbauerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken erzeugen.

Bei einer eventuellen Etikettierung kann das Produkt nur als Deutscher Wein bezeichnet werden und es dürfen keine geographischen Angaben zur Verwendung kommen (siehe Infoblatt Etikettierung Deutscher Wein). Mögliche Erzeugnisse aus dieser Fläche, die in den Verkehr gebracht werden können, sind Traubensaft oder Traubenbrand. Die Spirituose darf aber **nicht** als Weinbrand bezeichnet werden. Zur Anpflanzung dürfen nur Keltertraubensorten, die für Hessen klassifiziert sind, verwendet werden.

Die Anzeige einer Anpflanzung erfolgt beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville. Bestandteil sind die Angaben zur Gemarkung, Flur, Flurstück und Gesamtgröße. Weiterhin ist anzugeben, welche Rebsorten zur Anpflanzung kommen sollen und wer der Bewirtschafter und Ansprechpartner ist. Der Anzeige ist ein Lageplan beizufügen, an Hand dessen die Fläche (Maßstab 1 : 5000 sofern möglich 1 : 1000) aufgesucht werden kann.

Ansprechpartner: Herr Presser - Tel. 06123. 90 58 40 oder Herr Bibo - Tel. 06123. 90 58 36